Namslauer Kreisblatt.

No. 46. **1890.**

Donnerstag den 13. November 1890.

Verantwortlicher Redacteur: O. Opitz. — Druck, Verlag und Expedition: O. Opitz in Namslau.

Amtlicher Theil.

A. Bekanntmachungen des Landraths.

No. 447] Berlin, den 5. August 1890.

I. Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers, betreffend allgemeine polizeiliche Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln, vom 5. August 1890.

(Reichs-Gesetzblatt für 1890, Seite 163 ff.)

Auf Grund der Bestimmung im § 24 der Gewerbeordnung hat der Bundesrath nachstehende Allgemeine polizeiliche Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln erlassen.

I. Bau der Dampfkessel.

Kesselwandungen.

§ 1. Die vom Feuer berührten Wandungen der Dampfkessel, der Feuerröhren und der Siederöhren dürfen nicht aus Gußeisen hergestellt werden, sofern deren lichte Weite bei cylindrischer Gestalt fünfundzwanzig Centimeter, bei Kugelgestalt dreißig Centimeter übersteigt.

Die Verwendung von Messingblech ist nur für Feuerröhren, deren lichte Weite zehn Centimeter nicht übersteigt, gestattet.

Feuerzüge.

§ 2. Die um oder durch einen Dampfkessel gehenden Feuerzüge müssen an ihrer höchsten Stelle in einem Abstand von mindestens zehn Centimeter unter dem festgesetzten niedrigsten Wasserspiegel des Kessels liegen. Dieser Minimalabstand muß für Kessel auf Fluß- und Landseeschiffen bei einem Neigungswinkel der Schiffsbreite gegen die Horizontalebene von vier Grad, für Kessel auf Seeschiffen bei einem Neigungswinkel von acht Grad noch gewahrt sein.

Diese Bestimmungen finden keine Anwendung auf Dampfkessel, welche aus Siederöhren von weniger als zehn Centimeter Weite bestehen, sowie auf solche Feuerzüge, in welchen ein Erglühen des mit dem Dampfraum in Berührung stehenden Theiles der Wandungen nicht zu befürchten ist. Die Gefahr des Erglühens ist in der Regel als ausgeschlossen zu betrachten, wenn die vom Wasser bespülte Kesselfläche, welche von dem Feuer vor Erreichung der vom Dampf bespülten Kesselfläche bestrichen wird, bei natürlichem Luftzug mindestens zwanzigmal, bei künstlichem Luftzug mindestens vierzigmal so groß ist, als die Fläche des Feuerrostes.

II. Ausrüstung der Dampfkessel.

Speisung.

§ 3. An jedem Dampfkessel muß ein Speiseventil angebracht sein, welches bei Abstellung der Speisevorrichtung durch den Druck des Kesselwassers geschlossen wird.

§ 4. Jeder Dampfkessel muß mit zwei zuverlässigen Vorrichtungen zur Speisung versehen sein, welche nicht von derselben Betriebsvorrichtung abhängig sind, und von denen jede für sich im Stande ist, dem Kessel die zur Speisung erforderliche Wassermenge zuzuführen. Mehrere zu einem Betriebe vereinigte Dampfkessel werden hierbei als ein Kessel angesehen.

Wasserstandszeiger.

§ 5. Jeder Dampfkessel muß mit einem Wasserstandsglase und mit einer zweiten geeigneten Vorrichtung zur Erkennung seines Wasserstandes versehen sein. Jede dieser Vorrichtungen muß eine gesonderte Verbindung mit dem Innern des Kessels haben, es sei denn, daß die gemeinschaftliche Verbindung durch ein Rohr von mindestens sechzig Quadratcentimeter lichtem Querschnitt hergestellt ist.

§ 6. Werden Probirhähne zur Anwendung gebracht, so ist der unterste derselben in der Ebene des festgesetzten niedrigsten Wasserstandes anzubringen. Alle Probirhähne müssen so eingerichtet sein, daß man behufs Entfernung von Kesselstein in gerader Richtung hindurchstoßen kann.

Wasserstandsmarke.

§ 7. Der für den Dampfkessel festgesetzte niedrigste Wasserstand ist an dem Wasserstandsglase, sowie an der Kesselwandung oder dem Kesselmauerwerk durch eine in die Augen fallende Marke zu bezeichnen.

An der Außenwand jedes Dampfschiffskessels ist die Lage der höchsten Feuerzüge nach der Richtung der Schiffsbreite in leicht erkennbarer, dauerhafter Weise kenntlich zu machen; ferner sind an derselben zwei Wasserstandsgläser in einer zur Längenrichtung des Schiffes normalen Ebene, in gleicher Höhe, symmetrisch zur Kesselmitte und möglichst weit von ihr nach rechts und links abstehend anzubringen. Durch das hierdurch bei Dampfschiffskesseln geforderte zweite Wasserstandsglas wird die im § 5 angeordnete zweite Vorrichtung zur Erkennung des Wasserstandes nicht entbehrlich gemacht.

Sicherheitsventil.

§ 8. Jeder Dampfkessel muß mit wenigstens einem zuverlässigen Sicherheitsventil versehen sein.

Wenn mehrere Kessel einen gemeinsamen Dampfsammler haben, von welchem sie nicht einzeln abgesperrt werden können, so genügen für dieselben zwei Sicherheitsventile.

Dampfschiffs-, Lokomobil- und Lokomotivkessel müssen immer mindestens zwei Sicherheitsventile haben. Bei Dampfschiffskesseln, mit Ausschluß derjenigen auf Seeschiffen, ist dem einen Ventil eine solche Stellung zu geben, daß die vorgeschriebene Belastung vom Verdeck aus mit Leichtigkeit untersucht werden kann.

Die Sicherheitsventile müssen jederzeit gelüftet werden können. Sie sind höchstens so zu belasten, daß sie bei Eintritt der für den Kessel festgesetzten Dampfspannung den Dampf entweichen lassen.

Manometer.

§ 9. An jedem Dampfkessel muß ein zuverlässiges Manometer angebracht sein, an welchem die festgesetzte höchste Dampfspannung durch eine in die Augen fallende Marke zu bezeichnen ist.

An Dampfschiffskesseln müssen zwei dergleichen Manometer angebracht werden, von denen sich das eine im Gesichtskreise des Kesselwärters, das andere mit Ausnahme der Seeschiffe auf dem Verdeck an einer für die Beobachtung bequemen Stelle befindet. Sind auf einem Dampfschiffe mehrere Kessel vorhanden, deren Dampfräume mit einander in Verbindung stehen, so genügt es, wenn außer den an den einzelnen Kesseln befindlichen Manometern auf dem Verdeck ein Manometer angebracht ist.

Fabrikschild.

§ 10. An jedem Dampfkessel muß die festgesetzte höchste Dampfspannung, der Name des Fabrikanten, die laufende Fabriknummer und das Jahr der Anfertigung, bei Dampfschiffskesseln außerdem die Maaßziffer des festgesetzten niedrigsten Wasserstandes auf eine leicht erkennbare und dauerhafte Weise angegeben sein.

Diese Angaben sind auf einem metallenen Schilde (Fabrikschild) anzubringen, welches mit Kupfernieten so am Kessel befestigt ist, daß es auch nach der Ummantelung oder Einmauerung des letzteren sichtbar bleibt.

III. Prüfung der Dampfkessel.

Druckprobe.

§ 11. Jeder neu aufzustellende Dampfkessel muß nach seiner letzten Zusammensetzung vor der Einmauerung oder Ummantelung unter Verschluß sämmtlicher Oeffnungen mit Wasserdruck geprüft werden.

Die Prüfung erfolgt bei Dampfkesseln, welche für eine Dampfspannung von nicht mehr als fünf Atmosphären Ueberdruck bestimmt sind, mit dem zweifachen Betrage des beabsichtigten Ueberdrucks, bei allen übrigen Dampfkesseln mit einem Druck, welcher den beabsichtigten Ueberdruck um fünf Atmosphären übersteigt. Unter Atmosphärendruck wird ein Druck von einem Kilogramm auf das Quadratcentimeter verstanden.

Die Kesselwandungen müssen dem Probedruck widerstehen, ohne eine bleibende Veränderung ihrer Form zu zeigen und ohne undicht zu werden. Sie sind für undicht zu erachten, wenn das Wasser bei dem höchsten Druck in anderer Form als der von Nebel oder feinen Perlen durch die Fugen dringt.

Nachdem die Prüfung mit befriedigendem Erfolge stattgefunden hat, sind von dem Beamten oder staatlich ermächtigten Sachverständigen, welcher dieselbe vorgenommen hat, die Niete, mit welchen das Fabrikschild am Kessel befestigt ist (§ 10), mit einem Stempel zu versehen. Dieser ist in der über die Prüfung aufzunehmenden Verhandlung (Prüfungszeugniß) zum Abdruck zu bringen.

§ 12. Wenn Dampfkessel eine Ausbesserung in der Kesselfabrik erfahren haben, oder wenn sie behufs der Ausbesserung an der Betriebsstätte ganz blos gelegt worden sind, so müssen sie in gleicher Weise, wie neu aufzustellende Kessel, der Prüfung mittelst Wasserdrucks unterworfen werden.

Wenn bei Kesseln mit innerem Feuerrohr ein solches Rohr und bei den nach Art der Lokomotivkessel gebauten Kesseln die Feuerbüchse behufs Ausbesserung oder Erneuerung herausgenommen, oder wenn bei cylindrischen und Siedekesseln eine oder mehrere Platten neu eingezogen werden, so ist nach der Ausbesserung oder Erneuerung ebenfalls die Prüfung mittelst Wasserdrucks vorzunehmen. Der völligen Bloslegung des Kessels bedarf es hier nicht.

Prüfungsmanometer.

§ 13. Der bei der Prüfung ausgeübte Druck darf nur durch ein genügend hohes offenes Quecksilbermanometer oder durch das von dem prüfenden Beamten geführte amtliche Manometer festgestellt werden.

An jedem Dampfkessel muß sich eine Einrichtung befinden, welche dem prüfenden Beamten die Anbringung des amtlichen Manometers gestattet.

IV. Aufstellung der Dampfkessel.

Aufstellungsort.

§ 14. Dampfkessel, welche für mehr als sechs Atmosphären Ueberdruck bestimmt sind, und solche, bei welchen das Produkt aus der feuerberührten Fläche in Quadratmetern und der Dampfspannung in Atmosphären Ueberdruck mehr als dreißig beträgt, dürfen unter Räumen, in welchen Menschen sich aufzuhalten pflegen, nicht aufgestellt werden. Innerhalb solcher Räume ist ihre Aufstellung unzulässig, wenn dieselben überwölbt oder mit fester Balkendecke versehen sind.

An jedem Dampfkessel, welcher unter Räumen, in welchen Menschen sich aufzuhalten pflegen, aufgestellt wird, muß die Feuerung so eingerichtet sein, daß die Einwirkung des Feuers auf den Kessel sofort gehemmt werden kann.

Dampfkessel, welche aus Siederöhren von weniger als zehn Centimeter Weite bestehen, und solche, welche in Bergwerken unterirdisch oder in Schiffen aufgestellt werden, unterliegen diesen Bestimmungen nicht.

Kesselmauerung.

§ 15. Zwischen dem Mauerwerk, welches den Feuerraum und die Feuerzüge feststehender Dampfkessel einschließt, und den dasselbe umgebenden Wänden muß ein Zwischenraum von mindestens acht Centimeter verbleiben, welcher oben abgedeckt und an den Enden verschlossen werden darf.

V. Bewegliche Dampfkessel (Lokomobilen).

§ 16. Bei jedem Dampfentwickler, welcher als beweglicher Dampfkessel (Lokomobile) zum Betriebe an wechselnden Betriebsstätten benutzt werden soll, müssen sich befinden:

1. Eine Ausfertigung der Urkunde über seine Genehmigung, welche die Angaben des Fabrikschildes (§ 10) enthält und mit einer Beschreibung und maaßstäblichen Zeichnung, dem Prüfungszeugniß (§ 11 Absatz 4), der im § 24 Absatz 3 der Gewerbeordnung vorgeschriebenen Bescheinigung und einem Vermerk über die zulässige Belastung der Sicherheitsventile verbunden ist.
2. Ein Revisionsbuch, welches die Angaben des Fabrikschildes (§ 10) enthält. Die Bescheinigungen über die Vornahme der im § 12 vorgeschriebenen Prüfungen und der periodischen Untersuchungen müssen in das Revisionsbuch eingetragen oder demselben beigefügt sein.

Die Genehmigungsurkunde und das Revisionsbuch sind an der Betriebsstätte des Kessels aufzubewahren und jedem zur Aufsicht zuständigen Beamten oder Sachverständigen auf Verlangen vorzulegen.

§ 17. Als bewegliche Dampfkessel dürfen nur solche Dampfentwickler betrieben werden, zu deren Aufstellung und Inbetriebnahme die Herstellung von Mauerwerk, welches den Kessel umgiebt, nicht erforderlich ist.

§ 18. Die Bestimmungen der §§ 16 und 17 treten außer Anwendung, wenn ein beweglicher Dampfkessel an einem Betriebsorte zu dauernder Benutzung aufgestellt wird.

VI. Dampfschiffskessel.

§ 19. Die Bestimmungen des § 16 finden auf jeden mit einem Schiff dauernd verbundenen Dampfkessel (Dampfschiffskessel) mit der Maßgabe Anwendung, daß die vorgeschriebene maaßstäbliche Zeichnung sich auch auf den Schiffstheil, an welchem der Kessel eingebaut oder aufgestellt ist, zu erstrecken hat.

VII. Allgemeine Bestimmungen.

§ 20. Wenn Dampfkesselanlagen, die sich zur Zeit bereits im Betriebe befinden, den vorstehenden Bestimmungen aber nicht entsprechen, eine Veränderung der Betriebsstätte erfahren sollen, so kann bei deren Genehmigung eine Abänderung in dem Bau der Kessel nach Maßgabe der §§ 1 und 2 nicht gefordert werden. Im Uebrigen finden die vorstehenden Bestimmungen auch für solche Fälle Anwendung, jedoch mit der Maßgabe, daß für Lokomobilen und Dampfschiffskessel den Vorschriften in den §§ 10, 11, 16 bis zum 1. Januar 1892 zu entsprechen ist.

§ 21. Die Zentralbehörden der einzelnen Bundesstaaten sind befugt, in einzelnen Fällen von der Beachtung der vorstehenden Bestimmungen zu entbinden.

§ 22. Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung:

1. auf Kochgefäße, in welchen mittelst Dampfes, der einem anderweitigen Dampfentwickler entnommen ist, gekocht wird;
2. auf Dampfüberhitzer oder Behälter, in welchen Dampf, der einem anderweitigen Dampfentwickler entnommen ist, durch Einwirkung von Feuer besonders erhitzt wird;
3. auf Kochkessel, in welchen Dampf aus Wasser durch Einwirkung von Feuer erzeugt wird, wofern dieselben mit der Atmosphäre durch ein unverschließbares, in den Wasserraum hinabreichendes Standrohr von nicht über fünf Meter Höhe und mindestens acht Centimeter Weite oder durch eine andere von der Zentralbehörde des Bundesstaates genehmigte Sicherheitsvorrichtung verbunden sind.

§ 23. In Bezug auf die Kessel in Eisenbahnlokomotiven bleiben die Bestimmungen des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands in der Fassung vom 30. November 1885 und der Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung vom 12. Juni 1887 in Geltung.

§ 24. Die Bekanntmachung, betreffend allgemeine polizeiliche Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln, vom 29. Mai 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 122) und die diese Bekanntmachung abändernden Bekanntmachungen vom 18. Juli 1883 (Reichs-Gesetzbl. S. 245) und vom 27. Juli 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 173) werden aufgehoben.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: von Boetticher.

II. Bestimmungen über die Genehmigung, Prüfung und Revision der Dampfkessel.

(Nach einer Vereinbarung der verbündeten Regierungen des Reichs in der Bundesrathssitzung vom 3. Juli 1890.)

I. Dampfkessel im Allgemeinen.

1. Dampfkessel aus dem Auslande müssen der Druckprobe nach den Vorschriften im § 11 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen vom 5. August 1890 im Inlande unterworfen werden.

Dampfkessel, welche in einem Bundesstaate am Verfertigungsort von einem hiermit beauftragten Beamten oder staatlich ermächtigten Sachverständigen nach den §§ 11 und 13 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen vom 5. August 1890 oder nach Vornahme einer Ausbesserung in Gemäßheit des § 12 a. a. O. geprüft und den Vorschriften unter § 11 Abs. 4 a. a. O. entsprechend abgestempelt worden sind, unterliegen, sobald sie im Ganzen nach ihrem Aufstellungsort transportirt werden, auch wenn dieser in einem anderen Bundesstaate belegen ist, einer weiteren Wasserdruckprobe vor ihrer Einmauerung beziehungsweise vor ihrer Wiederinbetriebsetzung nur dann, wenn sie durch den Transport oder aus anderer Veranlassung Beschädigungen erlitten haben, welche die Wiederholung der Probe geboten erscheinen lassen.

II. Bewegliche Kessel.

(Lokomobilen, §§ 16 ff. der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen vom 5. August 1890).

2. Bewegliche Kessel, deren Inbetriebnahme in einem Bundesstaate auf Grund des § 24 der Gewerbeordnung und der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen genehmigt worden ist, können in allen anderen Bundesstaaten ohne nochmalige vorgängige Genehmigung in Betrieb gesetzt werden, sofern seit ihrer letzten Untersuchung (Ziffer 5) nicht mehr als ein Jahr verflossen ist.

Hinsichtlich der örtlichen Aufstellung und des Betriebes kommen die polizeilichen Vorschriften desjenigen Bundesstaates zur Anwendung, in welchem der Kessel benutzt wird.

3. Die Genehmigung kann für mehrere bewegliche Kessel von übereinstimmender Bauart, Ausrüstung und Größe, welche in einer Fabrik im Laufe eines Kalenderjahres hergestellt werden, gemeinsam im Voraus beantragt und durch eine Urkunde ertheilt werden.

Für jeden auf Grund dieser Genehmigungsurkunde hergestellten beweglichen Kessel ist eine mit der Fabriknummer zu versehende beglaubigte Abschrift der Genehmigungsurkunde und ihrer Zubehörungen anzufertigen. Dieselbe gilt als Genehmigungsurkunde für den Kessel, dessen Fabriknummer sie trägt.

Die Beglaubigung der Abschrift kann durch den Beamten oder staatlich ermächtigten Sachverständigen, welcher die im § 11 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen vorgesehene Untersuchung vornimmt, geschehen.

4. Bevor ein beweglicher Kessel in dem Bezirke einer Ortspolizeibehörde in Betrieb genommen wird, ist der letzteren von dem Betriebsunternehmer oder dessen Stellvertreter unter Angabe der Stelle, an welcher der Betrieb stattfinden soll, Anzeige zu erstatten.

5. Jeder bewegliche Kessel ist mindestens alljährlich einer äußeren Revision und alle drei Jahre einer inneren Revision oder Wasserdruckprobe zu unterwerfen. Die innere Revision kann der Revisor nach seinem Ermessen durch eine Wasserdruckprobe ergänzen. Die äußere Revision kommt jedoch in demjenigen Jahre in Fortfall, in welchem eine innere Revision oder Wasserdruckprobe vorgenommen wird.

Die Wasserdruckprobe erfolgt bei Kesseln, welche für eine Dampfspannung von nicht mehr als 10 Atmosphären Ueberdruck bestimmt sind, mit dem anderthalbfachen Betrage des genehmigten Ueberdrucks, bei allen übrigen Kesseln mit einem Drucke, welcher den genehmigten Ueberdruck um 5 Atmosphären übersteigt. Bei der Probe ist, soweit dies vom Revisor verlangt wird, die Ummantelung des Kessels zu beseitigen.

6. Der Betriebsunternehmer oder dessen Vertreter hat dem zuständigen Revisor zu der Zeit, zu welcher die innere Revision oder Wasserdruckprobe auszuführen ist, davon Anzeige zu erstatten, wann und wo der Kessel zur Untersuchung bereit steht.

7. Die nach Maßgabe des § 24 Absatz 3 der Gewerbeordnung von einem hierzu ermächtigten Beamten oder Sachverständigen eines Bundesstaates ausgestellten Bescheinigungen, die Bescheinigungen über die in Gemäßheit des § 12 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen vom 5. August 1890 vorgenommenen Wasserdruckproben und die Bescheinigungen über die Vornahme periodischer Untersuchungen werden in allen anderen Bundesstaaten anerkannt.

III. Dampfschiffskessel

(§ 19 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen vom 5. August 1890).

8. Die in Gemäßheit des § 24 der Gewerbeordnung erforderliche Genehmigung zur Anlegung eines Dampfschiffskessels hat die nach den Landesgesetzen zuständige Behörde desjenigen Bundesstaates zu ertheilen, in welchem sich der Heimathshafen des Schiffes, in Ermangelung eines solchen der Wohnsitz des Schiffseigners befindet.

9. Die technische Untersuchung einer Dampfschiffskesselanlage, welche nach Maßgabe des § 24 Absatz 3 der Gewerbeordnung vor Inbetriebnahme des Kessels auszuführen ist, kann in dem Heimathshafen des Schiffes oder in dem ersten deutschen Anlaufshafen oder auch an dem Orte vorgenommen werden, an welchem der Kessel in das Schiff eingebaut oder mit demselben verbunden worden ist.

Ist dieser Ort in einem anderen Bundesstaate gelegen als der Heimathshafen des Schiffes, und erfolgt diese Untersuchung nicht in dem Heimathshafen, so ist bei derselben gleichzeitig festzustellen, ob denjenigen Konzessionsbedingungen, welche nach Maßgabe der im Staate des Heimathshafens über die Anlegung von Dampfschiffskesseln geltenden besonderen polizeilichen Bestimmungen vorgeschrieben wurden, entsprochen worden ist.

10. Dampfschiffskessel, deren Inbetriebnahme in einem Bundesstaate auf Grund des § 24 der Gewerbeordnung und nach den allgemeinen polizeilichen Bestimmungen genehmigt worden ist, können, wenn sie sich auf Schiffen befinden, welche Gewässer verschiedener Bundesstaaten befahren, innerhalb des Gebiets der letzteren ohne nochmalige vorgängige Genehmigung betrieben werden, sofern seit ihrer letzten Untersuchung nicht mehr als ein Jahr verflossen ist.

11. Jeder Dampfschiffskessel ist mindestens alljährlich einer äußeren Revision und alle zwei Jahre einer inneren Revision oder Wasserdruckprobe zu unterwerfen. Die innere Revision kann der Revisor nach seinem Ermessen durch eine Wasserdruckprobe ergänzen.

Diese Wasserdruckprobe erfolgt bei Kesseln, welche für eine Dampfspannung von nicht mehr als 10 Atmosphären Ueberdruck bestimmt sind, mit dem anderthalbfachen Betrage des genehmigten Ueberdrucks, bei allen übrigen Kesseln mit einem Drucke, welcher den genehmigten Ueberdruck um 5 Atmosphären übersteigt. Bei der Probe ist, soweit dies vom Revisor verlangt wird, die Ummantelung des Kessels zu beseitigen.

12. Die Bestimmungen der Ziffern 6 und 7 finden auf Dampfschiffskessel gleichmäßig Anwendung.

Namslau, den 8. November 1890.

Vorstehende Bestimmungen bringe ich hierdurch zur Kenntniß der Ortspolizeibehörden und der Herren Dampfkesselbesitzer des Kreises mit dem Bemerken, daß die erlassenen Vorschriften mit der Maßgabe in § 20 der Bekanntmachung sofort in Kraft treten und daß alle entgegenstehenden Bestimmungen von jetzt ab außer Anwendung kommen.

Der schlesische Dampfkessel-Ueberwachungsverein und die staatlichen Dampfkessel-Revisoren sind mit der erforderlichen Anweisung versehen.

Bezüglich der Kesselgebühren behält es vorläufig bei den einschlagenden Bestimmungen sein Bewenden. Bezüglich der Form und Handhabung des Stempels, sowie bezüglich dessen Beschaffung nach übereinstimmendem Muster aus einer gemeinsamen Bezugsquelle ist eine nähere Anweisung vorbehalten, bis zu deren Erlaß bei vorzunehmenden Untersuchungen der Kessel in bisheriger Weise verfahren werden kann.

No. 448] Namslau, den 10. November 1890.

Die diesjährige Viehzählung betreffend.

Auf Grund des § 10 des Viehseuchen-Reglements vom 26. Februar 1884 (Amtsblatt S. 129) und der zur Ausführung desselben erlassenen Bestimmungen vom 31. Mai 1884) Amtsblatt S. 210) ist der Tag der diesjährigen Viehzählung auf

Mittwoch den 10. December cr.

festgesetzt worden.

Die Viehzählungslisten sind den Magisträten, Guts- und Gemeinde-Vorständen bereits zugesandt worden.

Für die diesjährige Zählung ist die Colonne „1890" zu benutzen, jede Seite für sich aufzusummiren und die Summen der einzelnen Seiten aber auf der Rückseite des Formulars zusammenzustellen.

Was die das Zählgeschäft betreffenden Bestimmungen anbelangt, so verweise ich auf die auf dem Titelblatte einer jeden Zählungsliste abgedruckten Bemerkungen.

Nach der stattgehabten Zählung, welche von Stall zu Stall geschehen muß und für deren Richtigkeit die Ortsvorsteher verantwortlich bleiben, sind die Verzeichnisse zur etwaigen Berichtigung **14 Tage lang und zwar vom 17. bis 31. December cr.** öffentlich auszulegen. Ort, Zeit und Zweck der Auslegung sind durch öffentliche Bekanntmachung auf ortsübliche Weise zur Kenntniß der Betheiligten zu bringen. Innerhalb dieser Frist können Anträge auf Berichtigung des Verzeichnisses bei dem betreffenden Gemeinde- (Guts-) Vorstand angebracht werden, welcher über dieselben entscheidet. Reclamationen gegen diese Entscheidung müssen binnen 10 Tagen bei mir angebracht werden.

Nach erfolgter Auslegung bezw. Erledigung der angebrachten Reclamationen sind die Verzeichnisse mit folgender Bescheinigung zu versehen:

Die Richtigkeit vorstehender Liste bescheinigt.
(Ort und Datum.)
Der Magistrat — Guts- — Gemeinde-Vorstand.

und mir **bis zum 15. Januar 1891** einzureichen.

No. 449] Namslau, den 6. November 1890.

Ich habe die Wahrnehmung gemacht, daß die nach § 60a der Reichsgewerbe-Ordnung vom 1. Juli 1883 vorgeschriebene Genehmigung zur Ausübung der im § 55 Ziffer 4 a. a. O. bezeichneten Gewerbe, als Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen und sonstige Lustbarkeiten, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst oder der Wissenschaft obwaltet, häufig von den Gemeinde-Vorständen, statt von der hierzu allein zuständigen Orts-Polizei-Behörde ertheilt wird, insbesondere da, wo der Amtsvorsteher nicht am Orte wohnt.

Die Gemeinde-Vorsteher des Kreises weise ich an, für die Folge Sich der Ertheilung der fraglichen Genehmigung ohne jede Ausnahme zu enthalten.

Will jemand Musikaufführungen, Schaustellungen u. s. w. veranstalten, so ist es seine Sache, die erforderliche Erlaubniß der Ortspolizeibehörde beizubringen, auch wenn letztere an einem Nachbarorte ihren Amtssitz hat. Bevor diese ortspolizeiliche Genehmigung beigebracht ist, sind diese Aufführungen u. s. w. seitens der Gemeindevorsteher zu verhindern.

Ich veranlasse die Gemeindebehörden, Sich fortan streng nach diesen Bestimmungen zu richten und ersuche die Ortspolizeibehörden darüber zu wachen, daß dies geschieht.

No. 450] Namslau, den 10. November 1890.

Unter Hinweis auf meine Kreisblattverfügung vom 16. December 1882 veranlasse ich die Guts- und Gemeinde-Vorstände des Kreises, mir die Nachweisungen über die in ihren Bezirken vorhandenen Geisteskranken, Taubstummen und Blinden nach dem im Kreisblatt pro 1882 Seite 521 abgedruckten Formulare bestimmt **bis zum 1. December cr.** einzureichen.

Sind dergleichen Kranke nicht vorhanden, so erwarte ich Negativ-Anzeige.

No. 451] Namslau, den 11. November 1890.

Nachstehend bringe ich die Repartition der vom hiesigen Kreise für das Etatsjahr 1890/91 aufzubringenden Beiträge zu den Kreiswegebaukosten und zur Amortisations- und Zinsrate für die Brieg-Noldau'er Chaussee zur Kenntniß der beitragspflichtigen Stadt- und Landgemeinden sowie der Gutsbezirke.

Etwaige **Reklamationen** gegen die Richtigkeit der Veranlagung sind **binnen 2 Monaten präklusivischer Frist,** und zwar vom Tage der Ausgabe dieses Blattes an gerechnet, bei dem Kreis-Ausschuß hierselbst schriftlich anzubringen, wobei bemerkt wird, daß die Reklamation in Bezug auf die Verpflichtung zur Zahlung keine aufschiebende Wirkung hat, und daß die Repartition nebst den dazu gehörigen Unterlagen **vom 13. bis einschl. 20. November d. Js.** im Kreisausschußbureau zu Jedermanns Einsicht ausliegt.

Es haben zu zahlen:

Name des Bezirks.	Qualität.	Beitrag zu den Verkehrs-Anlagen		Beitrag zur Zins- und Amortisations-Rate für die Brieg-Roldau'er Chaussee.		Summa.	
		Mk	₰	Mk	₰	Mk	₰
Altstadt	Gut	123	62	4	72	128	34
"	Gem.	173	83	6	64	180	47
Bachowitz	Gut	67	24	2	57	69	81
"	Forst	100	41	3	84	104	25
"	Gem.	127	43	4	87	132	30
Bankwitz	Gut	531	72	55	83	587	55
"	Gem.	285	27	10	90	296	17
Belmsdorf	Gut	224	15	8	56	232	71
Böhmwitz	"	115	02	4	39	119	41
"	Gem.	112	16	4	29	116	45
Brzezinke	Gut	38	83	1	48	40	31
"	Gem.	31	33	1	20	32	53
Buchelsdorf mit Vorw. Strehlitz	Gut	428	86	16	39	445	25
"	Gem.	196	76	7	52	204	28
Gr.-Butschkau	Gut	238	11	9	10	247	21
"	Gem.	30	18	1	15	31	33
Kl.-Butschkau	Gut	66	39	2	54	68	93
"	Gem.	10	26	—	39	10	65
Charlottenthal	"	29	11	1	11	30	22
Dammer	Gut	473	49	47	94	521	43
"	Gem.	526	19	72	90	599	09
Damnig	Gut	41	34	1	58	42	92
"	Gem.	17	10	—	65	17	75
Dörnberg	"	64	85	2	48	67	33
Droschkau	Gut	129	52	4	95	134	47
Riemberg	Vorw.	85	91	3	28	89	19
Friederikenhof	"	77	35	2	96	80	31
Droschkau	Gem.	92	28	3	53	95	81
Dziedzitz	"	275	57	10	53	286	10
Eckersdorf	Gut	470	89	17	99	488	88
" I/II	Gem.	369	34	14	11	383	45
Eisdorf	Gut	451	90	17	27	469	17
"	Gem.	133	34	5	09	138	43
Ellguth	"	138	82	5	30	144	12
Erdmannsdorf	"	54	68	2	09	56	77
Friedrichsberg	"	9	40	—	36	9	76
Friedrichshilf	"	24	01	—	92	24	93
Giesdorf	Gut	304	70	11	64	316	34
"	Gem.	113	71	4	34	118	05
Glausche	Gut	144	77	5	53	150	30
"	Forst	40	57	1	55	42	12
"	Gem.	704	09	26	90	730	99
Grambschütz	Gut	370	50	19	06	389	56
"	Gem.	112	99	4	32	117	31
Groditz	"	39	21	3	64	42	85
Gülchen	Gut	296	08	11	31	307	39
"	Gem.	212	84	21	90	234	74
Haugendorf	Gut	149	08	5	70	154	78
"	Gem.	22	53	—	86	23	39
Gr.-Hennersdorf	"	395	41	15	11	410	52
Kl.-Hennersdorf	Gut	45	94	1	75	47	69
"	Gem.	17	57	—	67	18	24
Herzberg	"	91	70	3	50	95	20
Hönigern	Gut	161	93	6	19	168	12
Hönigern	Gem.	149	48	5	71	155	19
Jacobsdorf	Gut	216	80	8	28	225	08
"	Gem.	191	39	7	31	198	70
Jauchendorf	Gut	159	—	6	08	165	08
"	Gem.	20	45	—	78	21	23
Johannsdorf	"	34	95	1	33	36	28
Kaulwitz	Gut	823	66	31	47	855	13
"	Gem.	260	67	9	96	270	63
Kreuzendorf	"	260	71	9	96	270	67
Krickau	Gut	239	80	9	16	248	96
"	Gem.	75	20	2	87	78	07
Lankau	Gut	194	54	7	43	201	97
"	Gem.	16	69	—	64	17	33
Lorzendorf	Gut	660	36	25	23	685	59
"	Gem.	94	80	3	62	98	42
D.-Marchwitz	"	498	72	19	05	517	77
Neu- "	"	18	66	—	71	19	37
Groß- "	Gut	140	22	5	36	145	58
" "	Gem.	241	17	9	21	250	38
Wind.- "	Gut	82	04	3	13	85	17
" "	Forst	128	61	4	91	133	52
" "	Gem.	266	18	10	17	276	35
Michelsdorf	Gut	11	56	—	44	12	—
"	Gem.	93	71	3	58	97	29
Minkowsky	Gut	344	13	13	15	357	28
"	Gem.	143	68	5	49	149	17
Mülchen	Gem.	11	51	—	44	11	95
Nassadel	Gut	349	47	13	35	362	82
"	Gem.	64	73	2	47	67	20
Niefe	"	35	33	1	35	36	68
Roldau	Gut	124	03	15	76	139	79
" Eisenb.-Station		49	62	1	89	51	51
"	Gem.	202	90	12	04	214	94
Obischau	"	315	98	12	07	328	05
Paulsdorf	Gut	122	14	4	67	126	81
"	Gem.	34	94	1	33	36	27
Polkowitz	"	155	26	5	93	161	19
Proschau	"	297	16	11	35	308	51
Reichen	Gut	445	14	17	—	462	14
"	Gem.	149	77	5	72	155	49
Saabe	Gut	170	01	6	50	176	51
"	Gem.	110	93	4	24	115	17
Schadegur	Gut	91	86	3	51	95	37
"	Gem.	124	05	4	74	128	79
"	Forst	94	65	3	62	98	27
Schmograu	Gut	284	54	10	87	295	41
"	Forst	60	53	2	31	62	84
"	Gem.	287	84	11	—	298	84
Schwirz	Gut	129	42	12	91	142	33
"	Gem.	306	11	41	39	347	50
Sgorsellitz	Gut	123	85	4	73	128	58
"	Gem.	35	23	1	35	36	58
"	Forst	140	37	5	36	145	73
Simmelwitz	Gut	141	11	5	39	146	50
"	Gem.	174	21	6	66	180	87

Name des Bezirks.	Qualität.	Beitrag zu den Verkehrs-Anlagen M.	₰	Beitrag zur Zins- und Amortisations-Rate für die Brieg Nolbau'er Chaussee. M.	₰	Summa M.	₰
Scorischau incl. Carlshof und Dallenau	Gut	696	84	26	62	723	46
"	Gem.	52	45	2	—	54	45
Sophienthal	"	50	36	1	92	52	28
Städtel	Gut	216	03	8	25	224	28
"	Gem.	177	71	6	79	184	50
Groß-Steinersdorf	Gut	86	—	15	23	101	23
Groß-Steinersdorf	Gem.	95	68	38	25	133	93
Kl.-Steinersdorf	Gut	90	29	14	62	104	91
Klein-Steinersdorf	Gem.	109	59	14	14	123	73
Sterzendorf	Gut	355	43	36	38	391	81
"	Gem.	227	30	31	03	258	33
Strehlitz I	Gut	139	94	5	35	145	29
" I	Gem.	743	49	29	79	773	28
" II	Gem.	225	21	8	60	233	81
" III	"	143	88	5	50	149	38
Wallendorf	Gut	294	71	11	26	305	97
"	Forst	32	32	1	24	33	56
"	Gem.	259	36	9	91	269	27
Ober-Wilkau	Gut	73	73	2	82	76	55
Mittel- "	Vorw.	71	59	2	74	74	33
Klein- "	"	73	55	2	81	76	36
Ober- "	Gem.	318	58	12	17	330	75
Nieder- "	Gut	79	76	3	05	82	81
Ober- "	Vorw.	54	41	2	08	56	49
Hohen- "	Vorw.	51	33	1	96	53	29
Nieder- "	Gem.	380	83	14	55	395	38
Forstfiscalischer Gutsbezirk Namslau		13	57	—	52	14	09
Namslau	Stadt	6299	03	240	66	6539	69
Namslau Eisenbahn-Station		170	13	6	49	176	62
Reichthal	Stadt	818	93	31	29	850	22
Forensen.							
Jacobsdorf, Gut		21	24	—	81	22	05
Paulsdorf, Gut		84	96	3	25	88	21
Herzog v. Württemberg'sche Besitzungen.		169	91	6	49	176	40

Die Beiträge sind **mit den Steuern für December d. Js.** an die hiesige Kreis-Kommunal-Kasse abzuführen. Diejenigen Bezirke, welche etwa vorziehen, die Beiträge **in zwei Raten** aufzubringen, würden die erste Rate mit den nächstmonatlichen Steuern, die zweite Rate mit den Steuern für Februar 1891 abzuliefern haben.

Ich bemerke hierbei noch, daß für das Etatsjahr 1890/91 weitere Beiträge für Kreisbedürfnisse nicht zur Ausschreibung gelangen.

No. 452] Namslau, den 10. November 1890.

Die Herren Amtsvorsteher des Kreises ersuche ich unter Hinweis auf meine Kreisblatt-Verfügung vom 19. November 1883 — Kreisblatt pro 1883 Stück Nr. 431/2 Seite 485/6 — mir bestimmt bis zum **1. December cr.**

1. die Uebersicht über die Industrie- und Arbeiter-Verhältnisse ihres Aufsichtsbezirks (Tabelle I),
2. die Nachweisung der Zahl der in Fabriken und diesen gleichstehenden Anlagen beschäftigten jugendlichen Arbeiter (Tabelle II)

eventl. Negativ-Anzeige, einzureichen.

In die Uebersicht über die Industrie- und Arbeiterverhältnisse sind nur diejenigen Betriebe aufzunehmen, welche unter den § 1 des Unfallversicherungs-Gesetzes vom 6. Juli 1884 fallen.

Hierher gehören: Mühlen, Fabriken, Brennereien, sowie Betriebe, in welchen mindestens 10 Arbeiter beschäftigt werden oder in welchen durch elementare Kraft bewegte Triebwerke zur Verwendung kommen. Ohne Rücksicht auf die Zahl der Arbeiter gehören ferner hierher die Gewerbe der Bauunternehmer, Maurer, Zimmerleute, Dachdecker, Brunnenbauer, Schornsteinfeger, Steinhauer.

No. 453] Namslau, den 10. November 1890.

Ich bringe hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der bisherige interimistische berittene Gendarm Koschmieder zu Reichthal als wirklicher Gendarm bestätigt worden ist.

No. 454] Namslau, den 11. November 1890.

Vereidet: der Bauergutsbesitzer Carl Wabnitz I. zu Groß-Marchwitz als Waisenrath.

Der Königliche Landrath und Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.
Willert.

Nebst Beilage.

Beilage zu Nr. 46 des „Namslauer Kreisblattes.

Donnerstag den 13. November 1890.

B. Bekanntmachungen anderer Behörden.

Steckbriefs-Erledigung.

Der hinter dem Tischlergesellen Albert Laurenkowsky, früher in Ostrowo, zuletzt in Oels, am 30. September 1890 diesseits erlassene Steckbrief ist erledigt.

Oels, den 4. November 1890. **Der Erste Staatsanwalt.**

Bekanntmachung.

Am 7. Januar 1891 Vormittags 9 Uhr soll im Wege der Zwangsvollstreckung das Karoline Peuker'sche Grundstück Nr. 23 Deutsch-Marchwitz (0,5470 ha mit 1,28 Rthlr. Reinertrag) in unserem Zimmer Nr. 9 versteigert werden.

Namslau, den 31. October 1890. **Königliches Amtsgericht.**

Die **Verpachtung der Wiesenstücke** vor und hinter der Schleusse soll auf weitere 6 Jahre vom 1. Januar 1891 ab erfolgen und steht hierzu Termin am

Dienstag den 18. d. Mts. Vormittags 10 Uhr

im Magistratsbureau an, wozu Pachtlustige hiermit eingeladen werden.

Namslau, den 10. November 1890. **Der Magistrat.** J. V.: Schück.

Oeffentliche Stadtverordneten-Sitzung

Freitag den 14. d. Mts. Nachmittags 4 Uhr.

Vorlagen.

1. Verschiedene Mittheilungen.
2. Antrag des Magistrats, betreffend die Aufnahme eines Darlehns aus der Sparkasse behufs Ausführung der Pflasterungen.
3. Antrag des Magistrats, betreffend die Vertretung der Ehefrau des Waisenvaters Lenz.
4. Antrag des Magistrats, betreffend die Gewährung eines Ehrengeschenks.
5. Wahl der Mitglieder und Stellvertreter der Commission zur Klassen- und Communalsteuer-Veranlagung pro 1891/92.
6. Miethsvertrag mit dem Stadtsecretair Apitz.
7. Wahl eines Rathsherrn.
8. Verpachtung der Eisbahn.
9. Antrag des Magistrats, betreffend das Wächterhaus am polnischen Thore.
10. Antrag des Magistrats, betreffend die Verpachtung des Straßendüngers.
11. Vorlegung mehrerer Etatsüberschreitungen.
12. Antrag des Magistrats, betreffend die Vertretung des verstorbenen Rectors Kotelmann.
13. Ertheilung der Decharge, bezüglich der revidirten Jahresrechnung pro 1888/89.

Namslau, den 10. November 1890.

Der Stadtverordneten-Vorsteher. Dr. Landau.

Bekanntmachung.

Mit Genehmigung des Herrn Regierungs-Präsidenten wird am

Dienstag den 25. November cr.

ein Vieh- und Krammarkt

hierorts abgehalten werden.

Reichthal, den 10. November 1890. **Der Magistrat.** Urbantzyk.

Nichtamtlicher Theil.

Bekanntmachung.

Nach erfolgter Entlastung liegt die Kirchenrechnung für das Jahr 1889/90 beim Rendanten Herrn Hildebrandt 14 Tage lang **(vom 11. bis zum 24. d. Mts.)** zur Einsicht der Gemeindeglieder öffentlich aus.

Namslau, den 10. November 1890.

Der evangel. Gemeinde-Kirchenrath.
Nitransky, Pastor.

Vorschuß-Verein zu Namslau
eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht.
Bekanntmachung.

In der General-Versammlung vom 2. November 1890 ist die Umwandlung: Vorschuß-Verein zu Namslau, eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht in eine Genossenschaft mit **beschränkter** Haftpflicht **einstimmig** beschlossen worden.

Dieser Beschluß wird hierdurch mit der Aufforderung zur Kenntnißnahme der Gläubiger gebracht, sich bei der unterzeichneten Genossenschaft zu melden, falls sie der Umwandlung nicht zustimmen.

Namslau, den 3. November 1890.

Vorschuß-Verein zu Namslau
eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht.
R. Ploschke. R. Werner. Pietsch.

Versteigerung.

Sonnabend den 15. Novbr. cr. von Vormittags 9 Uhr ab

werde ich **in der Wohnung des Schulrectors Herrn Kotelmann am Ringe** im Hause des Herrn Wzionteck

1 vollständiges Bett, bestehend in Bettstelle, Matratze, Keilkissen, 1 Deckbett, 2 Kopfkissen, 1 Unterbett, 1 Bettdecke, 1 Sopha mit Ripsüberzug, 1 Tisch mit Decke, 2 Teppiche, 4 Fenster-Gardinen mit Stangen und Kaltern, 1 Spiegel mit Goldrahmen, 1 Korbsopha, 2 Sessel, 1 großer Schreibtisch mit Schubladen und Aufsatz, 1 Pult, 2 Bücherregale, 2 Stühle (Nußbaum), 1 Waschtoilette, 1 Küchenschrank und diverse Küchengeräthe und Waschfässer, 2 Paar lange Filzstiefeln, diverse Bücher u. s. w.

öffentlich meistbietend gegen gleich baare Zahlung verkaufen.

Schmidt,
Königlicher Gerichtsvollzieher.

Den hochgeehrten Herren Gutsbesitzern empfiehlt seine

neue englische Patent Exenter Dampf-Dreschmaschine

zum Drusch und bittet um gefällige Aufträge.

Hochachtungsvoll

Namslau. **Paul Franke.**

Im Namen des Königs!

In der Privatklagesache des Stellenbesitzers Johann Herrmann zu Brzezinke, Privatklägers, vertreten durch den Rechtsanwalt Schück zu Namslau, gegen den Stellenbesitzer Carl Giesa zu Brzezinke, Angeklagten, vertreten durch den Rechtsanwalt Dr. Landau zu Namslau, wegen Beleidigung, hat das Königliche Schöffengericht zu Namslau in der Sitzung vom 21. October 1890, an welcher Theil genommen haben:

1. Lehmann, Gerichts-Assessor, als Vorsitzender,
2. Gadow, Rechnungsrath,
3. Roth, Maurermeister, als Schöffen,

Angermann, Actuar, als Gerichtsschreiber,

für Recht erkannt:

Der Angeklagte, Stellenbesitzer Carl Giesa zu Brzezinke, ist der öffentlichen Beleidigung schuldig und wird deshalb mit drei Mark Geldstrafe, im Unvermögensfalle einem Tage Gefängniß bestraft und verurtheilt, die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Dem Beleidigten, Stellenbesitzer Johann Herrmann zu Brzezinke, wird die Befugniß zugesprochen, innerhalb eines Monats nach Zustellung des rechtskräftigen Erkenntnisses den verfügenden Theil desselben einmal auf Kosten des Angeklagten im Namslauer Kreisblatte bekannt zu machen.

Von Rechts Wegen.

Danksagung.

Mein Pflegekind Arnold litt ca. 4 Jahre an Knochenfraß am Arm, die Wunden eiterten schrecklich. Alles, was ich dagegen gebrauchte, half nichts.

Endlich wandte ich mich an den **praktisch-homöopathischen Arzt Herrn Dr. med. Volbeding in Düsseldorf,** welcher dem Kinde Arznei zum Einnehmen gab, nach deren Gebrauch Arnold heute vollkommen hergestellt ist.

Düsseldorf, Blumenstraße 4.

Cath. Fusten.

General-Versammlung.

Am Sonntag den 16. November Nachmittags 3 Uhr

findet in **Grimm's Hôtel** hierselbst

eine General-Versammlung

der Molkereigenossenschaft **Namslau,**

Eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht

statt.

Tagesordnung:

1. Entgültige Beschlußfassung über das neue Statut,
2. Vorlegung der Bilance für das Geschäftsjahr 1889/90.

Die Herren Genossen werden dringend ersucht, möglichst vollzählig zu erscheinen, da die Anwesenheit von mindestens 24 Mitgliedern zur Beschlußfähigkeit der Versammlung erforderlich ist; eine Vertretung durch Stellvertreter ist gesetzlich ausgeschlossen.

Namslau, den 4. November 1890.

Der Vorstand.
gez. **von Busse,**
Vorsitzender.

G. Kusche, Kürschnermeister,

Namslau, Ring, parterre und 1. Etage,

empfiehlt dem geehrten Publikum sein großes Lager **feiner Herren-Geh-** und **Reise-Pelze, Damen-Pelze, Pelzjacken, Fußsäcke, Fußtaschen, Jagd-Muffs, Teppiche;** großes Lager von **Damen-Pelz-Mützen, Barrets** und **Hüten** vom einfachsten bis feinsten Genre; größtes Lages von **Muffs** in **Nerz, Skunks, Iltis, Biber, Bisam, Bär, Nutria, Kanin-** und **Seiden-Hase;** ferner **feine Pelz-** und **Stoff-Mützen, Herren-** und **Knabenhüte, Bezugstoffe** für **Herren-** und **Damen-Pelze** in neuesten Mustern und großer Auswahl stets am Lager. **Bestellungen Reparaturen** und **Modernisirungen** aller **Pelzgegenstände** werden schnell, sauber und billig ausgeführt.

Phosphor-Mäuse-Pillen

— Bohrauer Fabrikat —

garantirt wirksam, nicht zu verwechseln mit minderwerthigen Marken, offerire zu Fabrikpreisen franco. Ganzen Gemeinden besonders vortheilhafte Offerten.

Oscar Tietze,
Germania-Drogerie.

Wichtig für Schweißfuß-Leidende!

Von meinen rühmlichst bekannten **Filzschweißsohlen,** in dem Strumpfe zu tragen, die **den Fuß beständig trocken und warm** erhalten, die in den engsten Schuhen zu benutzen sind, hält für Namslau und Umgegend allein auf Lager: **Herr Julius Eckert, Schuhwaaren-Lager, Schützenstr. 21.**
Preis pro Paar 50 Pf., 3 Paar 1 Mk. 40 Pf.
Wiederverkäufern Rabatt.

Frankfurt a. O. **Robert v. Stephani.**

Marinirte und Roll-Heringe

empfiehlt **Paul Koschwitz.**

Große Gänse-Lebern

kauft stets

Rob. Werner.

Geschäftsverlegung.

Hierdurch die ergebene Mittheilung, daß sich von heut mein

Uhrengeschäft

nicht mehr am polnischen Thore, sondern

Ring No. 7,

Ecke der Wasserstraße, neben Hrn. S. Bielschowsky,

befindet. Für das mir bisher geschenkte Vertrauen bestens dankend, bitte mir dasselbe auch fernerhin gütigst bewahren zu wollen.

Hochachtungsvoll

Hugo Haisler.

Gummi-Waaren-Fabrik E. Duval, von Paris.

Feinste Specialitäten.

Zollfreier Versandt durch **L. Fischer, Berlin C., 19, Seydelstr. 25.**
Special-Preisliste gegen 20 Pfg. Portoausl.

Christbaum-Confect.

Schönster Schmuck des **Weinachtsbaumes,** versendet in **nur bester Waare**

1 Kiste circa **460 Stück** 3 Mk.
1 „ kleinere, ca. **900** „ 3 „

pr. Nachnahme. Wiederverkäufer Rabatt.

Dresden. **E. A. Müller.**
Schulgutstrasse No. 11.

Mäusepillen

stärkste, von **vorzügl.** Wirkung, Ctr. **35 Mk. Poststück 4 Mk.**

E. Störmers Nachf., Breslau,
Drogen-Handlung, Ohlauerstraße 24/25.

Boonekamp of Mag-Bitter

von H. Underberg-Albrecht
empfiehlt **R. Koschwitz,**
Conditorei.

Vorbereitungsanstalt

für die

Postgehülfen-Prüfung.

Kiel, Ringstrasse 55.

Junge Leute werden für obige Prüfung **sicher vorbereitet. Falls das Ziel nicht erreicht wird,** zahle ich **den vollen Pensions- u. Unterrichtspreis zurück.** Bisher bestanden **703 meiner Schüler** die Prüf. Es ist die **älteste, biligste** und **grösste Anstalt** in Deutschland. Katholisch. Unterr. wird v. d. Herrn Ortsgeistlichen ertheilt. **Beginn d. neuen Cursus am 6. Jan. 1891.** Zur weiteren Auskunft ist gerne bereit

J. H. F. Tiedemann, Director.

Eine Drehrolle,

gebraucht, in gutem Zustande, steht preismäßig wegen Mangel an Raum zum Verkauf.

Näheres bei **Louise Völske,**
Brieger-Straße.

Ausverkauf

wegen vollständiger Auflösung meines Geschäfts

bestehend in

Leinwand und Schnittwaaren.

Die Preise werden so gestellt, daß Niemand unbefriedigt mein Lokal verläßt.

A. Störmer,

Holz-, Kohlen- und Leinwandhandlung,

Klosterstrasse 25.

Moselwein,
Rheinwein,
Rothwein,
Ungarwein,
Tokayer 1/1 und 1/2 Fl.,

in schöner Qualität empfiehlt zu billigen Preisen

Heinrich Freyer.

Große

Galizische Karpfen

zu Diners,

sowie **alle anderen Sorten** empfiehlt

P. Rädler,

bei der Stadtmühle.

Stets frischen

engl. Bisquit

von Gebr. Thiele-Berlin

halte den geehrten Herrschaften bestens empfohlen.

Gleichzeitig empfehle **eine große Auswahl**

feiner Confituren

von Moser & Co.—Stuttgart.

R. Koschwitz,

Conditorei.

Das Grundstück 5b

in **Schadegur**

soll parzellirt werden. Käufer wollen sich beim Besitzer melden.

! Selten günstiger Gelegenheitskauf!

Ich offerire als außergewöhnlich billig:

Rein wollene car. **Cheviots** bisher Mk. 1,50, **jetzt Mk. 0,90.**

Rein wollene **Satins de laine rayé** bisher Mk. 1,40, **jetzt Mk. 0,80.**

Tricotmelange (gr. Farbensortiment) bisher Mk. 1,00, **jetzt Mk. 0,60.**

Cord rayé (prakt. Hauskleiderstoff) bisher Mk. 0,90, **jetzt Mk. 0,50.**

S. Bielschowsky.

Die der verehel. Frau Schuhmacher Auguste Marek zu Carlsruh O.-S. angethane Beleidigung „Sie habe meiner Tochter den Muff entwendet" nehme ich hiermit zurück.

Winkelmann.

Große böhmische Spiegelkarpfen sind zu haben bei

Mekas.

---

3 Leute zum Dreschen sucht

Langer,
Schadegur bei Reichthal.

Eine Hypothek 2400 Mark wird entweder bald oder spätestens zum 1. Februar 1891 zu cedirten gesucht. Näheres in der Exp. d. Bl.

3000 Mark Mündelgelder zu $4\frac{1}{2}$ % sind bald zu vergeben. Näheres beim Vormund

Albert Thomale in Dammer.

Geschäfts-Anzeige.

Einem hochgeehrten Publikum von Stadt und Land die ergebene Anzeige, daß ich hierselbst in meinem Hause **Schützenstraße No. 13** am heutigen Tage ein

Leinwand- und Schnittwaarengeschäft

errichtet habe. Ich bitte, mich in meinem neuen Unternehmen gütigst zu unterstützen und wird es mein ernstes Bestreben sein, durch reelle Waaren, prompte Bedienung und zeitgemäß billige Preise mir das Vertrauen und Wohlwollen zu erwerben. Ich führe die von meinem Vater übernommene Damastweberei in derselben Weise ungestört weiter. Ich danke für das mir in so hohem Maaße geschenkte Vertrauen und bitte ein geehrtes Publikum, mir es auch ferner gütigst zu bewahren.

Namslau, den 30. October 1890.

Hochachtungsvoll ergebenst

Robert Scholich,

Damastweber.

Die geehrten Rustikalen mache ich auf **mein reichhaltiges Lager** von

Dreschmaschinen und Göpel, Siedemaschinen, Wurfmaschinen, Rübenschneider, Viehfutter-Dämpf-Apparate, Trieurs 2c.

ergebenst aufmerksam.

Reparaturen

sowie die durch das Gesetz gegen Unfall bestimmten Vorrichtungen werden bei mir prompt und billigst ausgeführt.

Albert Bolze,

Fabrikbesitzer.

Gute Knechte und Mägde,

verheirathete Leute, auch

Köchinnen, Kinder-Mädchen und gute Ammen,

alle auf **hohes Lohn,** bald oder auch später zum Antritt, können sich melden bei

Vermiethsfrau Horn,

Namslau, Klosterstraße 13.

Frauen und Mädchen,

welche durch **leichte Handarbeit, Knopfhäkelei,** welche gratis angelernt wird, einen lohnenden Verdienst und dauernde Beschäftigung finden wollen, können sich melden. Wo, zu erfr. in der Exped. d. Bl.

---

1 tücht. Scheuerwärter und 1 Schäfer

können sich melden auf der

Kgl. Dom. Schmograu.

Ein Müllergeselle

kann bald bei mir in Arbeit treten.

B. Kabus,

Reichthal (Bandlaumühle).

Zum Kirmeskränzchen

(mit Streichmusik)

auf **Dienstag den 18. November** ladet freundlichst ein **Bock,**

Gastwirth in **Wind.-Marchwitz.**

Feste Preise.

Der grosse Weihnachts-Ausverkauf, welcher seit 36 Jahren rühmlichst bekannt ist und auch diesmal wieder bis zum 24. December cr. ununterbrochen andauert, ist bereits eröffnet. Derselbe bietet in diesem Jahre eine so grosse Reichhaltigkeit der ausgestellten Waaren in so seltener Preiswürdigkeit, dass dadurch alles bisher Gebotene bei Weitem übertroffen wird. Der billigste feste Preis, welcher auf jedem Stück mit deutlich lesbaren Zahlen vermerkt ist, erleichtert den geehrten Kunden den Einkauf in unserem Geschäft so bedeutend, dass uns seit dem Bestehen dieser Neuerung von vielen Seiten die schmeichelhaftesten Anerkennungen zu Theil geworden sind. Die Firma lässt es sich daher unausgesetzt angelegen sein, ihren geschätzten Kunden stets das Neueste und Beste auf dem Gebiete der Modewaaren-, Leinen- und Confections-Branche zu den denkbar billigsten, streng festen Preisen zu bieten, unterhält aber für den Verkauf ihrer Waaren keine Filialen, sondern widmet ihre ungetheilte Aufmerksamkeit der persönlichen Leitung ihres seit 36 Jahren nur Ohlauerstrasse 71/72 Bazar „Fortuna“ bestehenden und in fortwährender Vergrösserung seiner Verkaufsräume befindlichen Geschäftshauses.

J. Glücksmann & Co.

Breslau, Ohlauerstrasse 71|72, „Bazar Fortuna,“
part., I., II., III. Etage.

Gegründet 1854.